



Bekanntmachung der Stadt Straelen

Gebührensatzung vom 17.12.2025 zur Friedhofs- und Bestattungssatzung der Stadt Straelen

Aufgrund von § 4 des Bestattungsgesetzes NRW vom 17.06.2003 (GV NRW S.313), zuletzt geändert durch Artikel 71 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV.NRW S. 122) und § 7 in Verbindung mit § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618) sowie der §§ 1,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/, SGV. NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. März 2024 (GV. NRW S. 155) hat der Rat der Stadt Straelen in seiner Sitzung am 16.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebühren

Es werden erhoben für die Bestattung

a) eines Kindes unter 6 Jahren in einem Reihengrab	252,00 €
b) eines Kindes unter 6 Jahren in einem Wahlgrab (Flach)	283,00 €
c) eines Kindes unter 6 Jahren in einem Wahlgrab (Tief)	415,00 €
d) eines Erwachsenen oder eines Kindes vom 6. Lebensjahr an in einem Reihengrab, Anonyme Bestattung	709,00 €
e) eines Erwachsenen oder eines Kindes vom 6. Lebensjahr an in einem Wahlgrab (Flach)	835,00 €
f) eines Erwachsenen oder eines Kindes vom 6. Lebensjahr an in einem Wahlgrab (Tief)	1.104,00 €
g) im Urnenreihengrab, Urnenwahlgrab, Wahlgrab, anonyme Urnenbestattung	330,00 €
h) Baumbestattung	330,00 €
i) Beisetzung auf dem Streufeld	268,00 €

2. Umbettungs – und Ausgrabungsgebühren

Bei Ausgrabungen oder Umbettungen sind die entsprechenden Gebühren nach § 1 – Bestattungsgebühren - zu entrichten.

3. Bestattung einer Frühgeburt

Für die Bestattung einer Frühgeburt unter 6 Monaten, für die kein besonderes Grab in Anspruch genommen wird, ist keine Gebühr zu zahlen.

4. Erwerb von Grabstellen

1. Neuerwerb von Grabstellen

a) Reihengrab (Nutzungsrecht 15 Jahre) für Kinder unter 6 Jahren	862,00 €
b) Wahlgrab (Nutzungsrecht 15 Jahre) für Kinder unter 6 Jahren	980,00 €
c) Reihengrab (Nutzungsrecht 25 Jahre) für Erwachsene oder Kinder vom 6. Lebensjahr an	1.496,00 €

d) Wahlgrab (Nutzungsrecht 25 Jahre) für Erwachsene oder Kinder vom 6. Lebensjahr an	1.724,00 €
e) Urnenreihengrab (Nutzungsrecht 25 Jahre)	847,00 €
f) Urnenwahlgrab / Urnengruft (Nutzungsrecht 25 Jahre)	1.027,00 €
g) Streufeld (Nutzungsrecht für 25 Jahre)	490,00 €
h) Baumbestattung (Nutzungsrecht für 25 Jahre)	847,00 €

2. Verlängerung von Nutzungsrechten nach Ablauf des Nutzungsrechtes

a) Verlängerung des Nutzungsrechtes an Wahlgräberstätten für 25 Jahre	1.724,00 €
b) Verlängerung des Nutzungsrechtes an Wahlgräberstätten jährlich	69,00 €
c) Verlängerung des Nutzungsrechtes an Urnenwahlgräberstätten für 25 Jahre	1.027,00 €
d) Verlängerung des Nutzungsrechtes an Urnenwahlgräberstätten jährlich	41,00 €

5. Genehmigung von Denkmalen und Grabplatten

Genehmigung zur Aufstellung von Denkmalen und Grabplatten auf allen Grabarten

18,00 €

6. Pflegepauschale bei vorzeitiger Rückgabe von Grabstätten

Wird eine Grabstätte vorzeitig zurückgegeben, ist für jede einzelne Grabstelle für jeden angefangenen Monat vor Ablauf des Nutzungsrechtes eine Pflegepauschale zu zahlen.

5,80 €

Pauschale pflegefreies Rasenreihengrab 1.750,00 €

7. Pauschale für die Räumung von Reihengräbern und Gruften

Gebühr je Grabstelle 125,00 €

8. Benutzungsgebühren

Benutzung einer Leichenhalle pauschal	74,00 €
Benutzung der Trauerhalle Straelen	397,00 €
Benutzung der Trauerhalle Herongen	73,00 €

§ 2 Fälligkeit, Gebührenpflichtige

Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die sofortige Fälligkeit kann aus begründetem Anlass angeordnet werden. Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, wer selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, Leistungen nach § 1 in Anspruch genommen hat.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungssatzung der Stadt Straelen vom 20. Dezember 2024 außer Kraft.

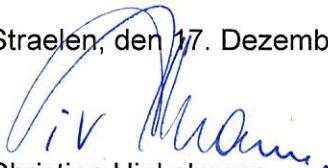
Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Gebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungssatzung der Stadt Straelen vom 16.12.2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Straelen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Straelen, den 17. Dezember 2025


Christian Hinkelmann
Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters